

Arbeitsplatzgestaltung, Hilfen am Arbeitsplatz

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 13.11.13

Es soll alles Mögliche getan werden, um Schwerbehinderten (und Gleichgestellten) die optimale Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen.

Im SGB IX und in den Richtlinien (Siehe BASS 21 – 06 Nr.1) gibt es eine Reihe von rechtlichen Vorgaben, die zu beachten sind.

Manchmal ist eine „behindertengerechte“ bauliche Arbeitsplatzgestaltung notwendig. Schallschluckende Raumgestaltung, behindertengerechte Toilette, Einbau eines Aufzuges, usw. sind mögliche Maßnahmen.

Manchmal helfen „Technische Hilfen am Arbeitsplatz“ weiter.

Dies kann die Anschaffung eines Spezialstuhles, Anschaffung von Hörgeräten, Lautsprecher, Beamer usw. sein.

Kleinere Maßnahmen regelt in der Regel die Abteilung Soziales bei der Kreisverwaltung (Bis zum 1.1.08 hieß die Abt. Soziales Fürsorgestelle), größere Maßnahmen werden in der Regel aus Mitteln der Ausgleichsabgabe durch die Integrationsämter unterstützt.

Hilfen zur Vorgehensweise

- Frühzeitig Kontakt mit der Schwerbehindertenvertretung aufnehmen.
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung sollte vorliegen oder beantragt werden.
- Kontakt mit der Abt. Soziales (=Fürsorgestelle) bei der Kreisverwaltung aufnehmen.
- **Maßnahmen beantragen, Genehmigung abwarten und erst dann kaufen!!!**
- Grundinformationen im Antragsformular selbst ausfüllen und mit diesem Formular Kontakt mit dem Arbeitgeber (=Bezirksregierung, bei Angestellten evt. Schulamt) aufnehmen.
- **Der Arbeitgeber ist grundsätzlich zur behindertengerechten Ausstattung des Arbeitsplatzes verpflichtet.**
- Der Arbeitgeber ist auch Antragsteller bei der Abt. Soziales (bis 1.1.2008 Fürsorgestelle) bei der Kreisverwaltung, bzw. beim Integrationsamt (Münster oder Köln).
- Bei „kleineren Maßnahmen“ (unter 1000 €) genügt oft die Einreichung eines ärztlichen Attestes und 2 bis 3 Kostenvoranschläge. Die Abteilung Soziales bei der Kreisverwaltung kann dann ev. die gesamten Kosten übernehmen.
- **Bei größeren Maßnahmen überprüft in der Regel ein Integrationsfachdienst des Integrationsamtes, welche Hilfen möglich und angemessen sind.**
- Hilfreich ist oft ein Ortstermin mit allen Beteiligten (Betroffene Lehrkraft, Schwerbehindertenvertretung, Integrationsfachdienst, Vertreter des Arbeitgebers, Schulleitung, Vertreter der Stadt und des Bauhofes, Hausmeister, ...).
- Oft kommt es dann zu einer Kostenaufteilung für die geplante Maßnahme zwischen der Kommune, als Eigentümer des Gebäudes (Wertsteigerung), dem Arbeitgeber (Verpflichtung behindertengerechte Arbeitsplätze zu schaffen) und dem Integrationsamt (Mittel der Ausgleichsabgabe).
- Bei Anerkennung der Dringlichkeit übernimmt das Integrationsamt manchmal den Großteil der Kosten.